

Stiftungsreglement

der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Graubündner Kantonalbank

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG¹ entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Graubündner Kantonalbank (GKB) als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern² Vorsorgevereinbarungen ab.

Art. 3 Bestimmung der Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen regelmässig oder sporadisch leisten.

II. Die einzelnen Vorsorgeformen

Art. 4 Übersicht

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Sparen 3 Konto.

Daneben hat der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Anlage seines Sparen 3 Guthabens in von der Stiftung angebotene Anlagelösungen
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes mit oder ohne Invaliditätsdeckung
- Verwendung des Sparen 3 Guthabens zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum

Art. 5 Sparen 3 Konto

Die Stiftung eröffnet bei der GKB pro abgeschlossene Vorsorgevereinbarung auf den Namen des Vorsorgenehmers ein Sparen 3 Konto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

Die entsprechenden Guthaben werden zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugssatz verzinst.

Art. 6 Sparen 3 Depot

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, zulasten oder zugunsten seines Sparen 3 Kontos in Wertschriften zu investieren. Für das Wertschriftensparen werden dem Vorsorgenehmer Vorsorgefonds sowie Sparpläne von der Stiftung angeboten. Zum Zwecke der Anlagen in Wertschriften eröffnet die Stiftung bei der GKB ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Sparen 3 Depot und überträgt der GKB die Depotführung.

Die Wertschriften und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des individuellen, gebundenen Sparen 3 Guthabens. Wertschriften unterliegen Kursschwankungen. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Für den in Wertschriften angelegten Teil des Sparen 3 Guthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwert-erhaltung.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Investitionen in Wertschriften im Vergleich zur reinen Kontoanlage Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Mit Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

¹Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (zitiert BVG)

²Zum besseren Verständnis verzichtet die Stiftung auf weiblich-männliche Doppelformen.

Art. 7 Erweiterung der Anlagemöglichkeit

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV³ dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierte Vorsorgefonds sowie Sparpläne anbieten.

Dabei wird, erweiternd zu den Wertschriften mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV³, maximal 100% der Wertschriften in der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagelösung direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien) in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Somit können innerhalb einzelner wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierter Vorsorgefonds die Anlagekategorien Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien), Fremdwährungen und alternative Anlagen über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV³ liegen.

Art. 8 Ergänzende Versicherung

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Gesellschaften beauftragen, welche mit der Stiftung zusammenarbeiten.

Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Sparen 3 Kontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Sparen 3 Konto gutgeschrieben. Die ergänzende Versicherung untersteht im übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 9 Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung von Sparen 3 Guthaben für selbstgenutztes Wohneigentum ist ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art.17 Abs. 2).

Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die GKB, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Sparen 3 Guthaben in jeder Hinsicht frei.

III. Geschäftsführung der Stiftung

Art. 10 Geschäftsführung, Vollmacht an die GKB

Der Stiftungsrat beauftragt die GKB mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die GKB legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die GKB und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die GKB gilt.

Art. 11 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand (Konto- und Depotauszug) sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten und bestehenden Anlagen, die Umsätze, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

Art. 12 Gebühren

Die Stiftung kann für die Führung von Sparen 3 Guthaben Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebühren werden auf www.gkb.ch publiziert oder können bei der GKB angefragt werden. Die Änderung der Gebühren wird ausdrücklich vorbehalten.

³Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (zitiert BVV2)

IV. Auszahlung des Sparen 3 Guthabens

Art. 13 Erlebensfall

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt der AHV-Berechtigung, in jedem Fall aber bei Erreichung dieses Alters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Sparen 3 Guthabens samt Zins und Zinseszins. Liegt der Stiftung in diesem Zeitpunkt keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der GKB überträgt. Eine Verlängerung der Vorsorgevereinbarung bis höchstens 5 Jahre über die Erreichung der AHV-Berechtigung hinaus ist nur dann zulässig, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist.

Art. 14 Tod oder Invalidität

Das Sparen 3 Guthaben wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Das Sparen 3 Guthaben wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer zum Bezug einer ganzen Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist und er Antrag auf Auszahlung stellt.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 15 Begünstigte im Todesfall

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Sparen 3 Guthaben, wobei – vorbehaltlich der Bestimmung von Abs. 2 hiernach – das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehepartner oder der eingetragene Partner
- b) die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Mass unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die gesetzlichen oder vom Vorsorgenehmer durch letztwillige Verfügung eingesetzten und der Stiftung gemeldeten Erben

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c - e abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen. Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Leistung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen.

Art. 16 Gerichtliche Zusprechung

Bei gerichtlicher Zusprechung eines Teils des Sparen 3 Guthabens an den geschiedenen Ehegatten/Partner bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nimmt die Stiftung die Auszahlung auf Basis eines rechtskräftigen Urteils vor. Das zu teilende Sparen 3 Guthaben bleibt gebunden und muss an eine Einrichtung der Säule 3a oder der 2. Säule übertragen werden.

Art. 17 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Sparen 3 Guthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

V. Auflösung der Vorsorgevereinbarung

Art. 18 Auflösung / Vorbezug

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Sparen 3 Guthabens ist ausser den in Art. 12 und 13 genannten Fällen nur statthaft

- a) bei nachgewiesener Auswanderung des Vorsorgenehmers
- b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbständig erwerbenden Vorsorgenehmer
- c) bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit
- d) bei Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere anerkannte Vorsorgereform

Das Sparen 3 Guthaben kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WEFV¹ alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

An verheiratete Anspruchsberechtigte sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Im übrigen können Sparen 3 Guthaben weder vorzeitig bezogen, noch abgetreten oder verpfändet werden.

¹Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (WEFV)

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Adressänderungen, Mitteilungen

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

Art. 20 Datenschutz und Informationsaustausch zwischen der Stiftung, der GKB und Dritten

Die Stiftung kann neben der GKB, die Geschäftsführerin der Stiftung ist, auch Dritte beauftragen, die mit der Kontoführung und dem Handel mit Wertschriften verbundenen administrativen Aufgaben wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden,

- dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge im Zusammenhang mit Wertschriften, Saldomeldungen allenfalls von der GKB und von Dritten gespeichert und bearbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Vorsorgevereinbarung erforderlich ist und
- dass die GKB als Geschäftsführerin der Stiftung im Rahmen der Vorsorgebeziehung erhobene Daten einzelfallweise im Rahmen einer vom Vorsorgenehmer mit der GKB unterhaltenen Bankgeschäftsbeziehung verwenden kann, wenn die entsprechende Datenverwendung aus regulatorischen oder administrativen Gründen geboten erscheint.

Art. 21 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt mit seinem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft.

Allfällige Änderungen des Reglements werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht.

Chur, 15. Februar 2021

Der Stiftungsrat